



SACHSEN-ANHALT

Beauftragte  
des Landes Sachsen-Anhalt  
zur Aufarbeitung  
der SED-Diktatur

Die Beauftragte des Landes Schleierufer 12, 39104 Magdeburg

## Stellungnahme der

## Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (LzA LSA) zum Thüringer Abgeordneten-Überprüfungsgesetz

Magdeburg, 18.09.2020

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen  
LzA LSA 3.1.2

### Vorbemerkung:

Für eine vereinheitlichte Handhabung hat die Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED Diktatur im nachfolgenden LzA LSA im Jahr 2014, neu aufgelegt im Jahr 2019, eine Handreichung für die Überprüfung **kommunaler** Mandatsträger veröffentlicht. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat die hausinternen Überprüfungsverfahren seiner Mitglieder bislang immer ohne Inanspruchnahme der Landesbeauftragten durchgeführt, sich aber über die Überprüfungsverfahren in anderen Bereichen, mithin der Landesregierung, durch die Landesbeauftragte berichten lassen.

- **zur Frage der Notwendigkeit einer Überprüfung über die 6. Wahlperiode hinaus:** Das wichtigste Argument für die weiter bestehende Überprüfbarkeit bei öffentlichen Ämtern ist, dass ohnehin im Rahmen der privaten Akteneinsichten belastendes Material über jeden beliebigen ehemaligen hauptamtlichen oder inoffiziellen Mitarbeiter herausgegeben werden kann. Dem privaten Antragsteller steht damit die Möglichkeit offen, dieses – soweit es einen Amts- bzw. Mandatsträger betrifft – auch nur auszugsweise zu publizieren, also auch ggf. entlastende Gesichtspunkte zu verschweigen.

Dieser Gefahr einer Erpressbarkeit öffentlicher Amts- bzw. Mandatsträger wird durch den unmittelbaren Zugriff der betreffenden Körperschaft auf das Aktenmaterial im Wege der Überprüfung vorgebeugt.

- Ein weiteres wesentliches Argument ist die politische Transparenz. Wählerinnen und Wähler sollen die politische Vergangenheit der Kandidatinnen und Kandidaten kennen können. Das betrifft insbesondere auch die Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit, das die Gesellschaft und die die gesellschaft tiefgreifend beschädigt und Vertrauen grundlegend zerstört hat.

Sprechzeiten:

**in Magdeburg**  
jeden Dienstag  
14.00 bis 17.00 Uhr  
Schleierufer 12  
39104 Magdeburg

**in Halle**  
jeden 1. Donnerstag im Monat  
nach Anmeldung (11–17 Uhr)  
beim Zeit-Geschichte(n) e. V. –  
Verein für erlebte Geschichte,  
Große Ulrichstraße 51  
06108 Halle (Saale)

**Internet:**  
[www.aufarbeitung.sachsen-anhalt.de](http://www.aufarbeitung.sachsen-anhalt.de)

**E-Mail:**  
[info@lza.lt.sachsen-anhalt.de](mailto:info@lza.lt.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt.  
Hier macht das  
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

- Die Möglichkeit der Überprüfung für öffentlich Bedienstete ab E9 und Mandatsträger und ist durch Beschluss von Bundestag und Bundesrat im vergangenen Jahr aus gutem Grund verlängert worden. So ist es möglich, weiter Transparenz hinsichtlich der politischen Biografie von Mandantsträgern herzustellen. Anderenfalls wären ehemalige politische Häftlinge, die aktuell Rehabilitierungsanträge stellen, nach §§ 20, 21 Absatz 1 Nr. 1 StUG, sowie die Bediensteten von Rehabilitierungs- und Aufarbeitungsbehörden nach Nr. 7 die einzigen gewesen, die noch einer Überprüfung unterzogen werden.
- Die Möglichkeit der Überprüfung erfüllt ihren Zweck. Der Landtag und auch auf kommunale Ebene bezogen: kommunalen Vertretungskörperschaften haben damit ein Instrument in der Hand, das sie nach Beschluss nutzen können (vgl. Tätigkeitsbericht LzA LSA, Drs. 7/5961, S. 73). Die sachsen-anhaltinische Regelung enthält keine zusätzliche Befristung; diese ergibt sich ohne Weiteres unmittelbar aus dem Bundesrecht.  
Ich empfehle dies auch für den Freistaat Thüringen, sich ebenfalls nicht durch den Bezug auf Wahlperioden einzuschränken.

**Zur Frage der Wirksamkeit der Gesetzentwürfe im Hinblick auf das Aufarbeitungsgebot in Art. 96 Abs. 2 der Landesverfassung:**

Beide Gesetzentwürfe weisen – voneinander abweichende – punktuelle Defizite auf (siehe Synopse in der Anlage).

- Insbesondere sollte statuiert werden, dass die Mitglieder der Kommission selbst nach Abs. 3 / des Gremiums nach § 3 überprüft werden, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen.
- Die Geschäftsordnung sollte dem Prüfungsausschuss vom Landtag gegeben werden.
- Aus der Erfahrung in Sachsen-Anhalt erscheint es hilfreich, die Art der Bekanntgabe bereits am Anfang zu regeln (nichtöffentliche / öffentliche Sitzung; Benennung nur der Anzahl der Belasteten oder auch deren Namen); die Ergebnisse sollten im Landtag vorzugsweise in nicht öffentlicher Sitzung bekannt gegeben und dem belasteten Abgeordneten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- Aufgrund seiner fachlichen Expertise empfehle ich die Einbeziehung des ThLA im Überprüfungsverfahren, der ja ohnehin eine Einrichtung des Landtages ist.

**Spezifische Schwächen des GE in Drs. 7/858:**

- zusätzliche Befristung über StUG hinaus in § 42i Abs. 1 (Entwurf);
- berechnete Interessen Betroffener und Dritter werden schon vom BStU gewahrt (Abs. 5);
- Feststellung der „Belastung des Ansehens“ ohne Differenzierung – es sind spezielle Fallkonstellationen denkbar, in denen eine Zusammenarbeit erfolgt ist, aber eine Ansehensbelastung nicht stattfindet (z. B. Lossagung und Inhaftierung deswegen), die Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit sollte bewertet werden;
- Personen mit Weisungsbefugnis unterfallen nach StUG ohnehin dem Mitarbeiterbegriff (vgl. das Anliegen, formuliert in Drs. 7/858, dort S. 6: Begründung: Allgemeines, 2. Absatz Satz 1).

### **Spezifische Schwächen des GE in Drs. 7/936:**

- Erlass eines zusätzlichen Gesetzes anstelle Einordnung in das Abgeordnetengesetz (vgl. § 46a Abgeordnetengesetz LSA);
- „nicht berücksichtigt, wenn diese vor dem 1.1.1970 .... Dies gilt nicht, wenn ...“ – die Überprüfung, ob die Nichtberücksichtigungsklausel greift, erfordert bereits eine Befassung mit dem Inhalt (§ 1 Entwurf), dies erscheint nicht schlüssig. Es ist auch keine historische Zäsur bekannt, die eine solche Einschränkung begründen könnte.
- das Problem der weisungsbefugten Personen aus § 6 Abs. 5 StUG wird nicht gesehen, somit u. U. eine sachgemäße Bearbeitung entsprechender Auskünfte des BStU verhindert (§ 3 Abs. 1 des Entwurfs); der BStU beauskunftet auch weisungsbefugte Personen; wenn der Überprüfungsausschuss NUR Mitarbeiter des MfS und der K1 überprüft, laufen diese Auskünfte ins Leere.
- „mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder“ – dieses Quorum ist zu hoch und ohne sachliche Rechtfertigung / die ist sonst nur die Anforderung für eine Verfassungsänderung (Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Verf TH) – im parlamentarischen Raum wird ansonsten mit einfacher Mehrheit abgestimmt, ebenfalls in den Spruchkörpern der Gerichte (§ 196 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz), abgesehen allerdings von „dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung über die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat“, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen sind (§ 263 Abs. 1 StPO). Es erscheint mir nicht sinnvoll, dies hier zum Maßstab zu erheben.
- Andererseits wird die Festlegung auf eine Aussprache einformuliert (diese ist u. E. somit öffentlich bzw. eine nicht-öffentliche Sitzung wird damit ausgeschlossen. Die hiesigen Erfahrungen legen nahe, die Fälle in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln und die Öffentlichkeit summarisch zu informieren.

### **Zur Frage der Frist / Befristung**

Die Befristung sollte sich dynamisch an derjenigen des StUG orientieren, mithin überhaupt nicht ausformuliert werden.

### **Zur Sinnhaftigkeit einer erneuten Überprüfung**

Rein formal unterliegen Erkenntnisse aus jeder abgeschlossenen Wahlperiode der Zweckbindung nach § 29 Abs. 1 StUG und dürfen daher in nachfolgenden Perioden nicht mehr verwendet werden; aus praktischen Erwägungen: die Erschließungsarbeiten beim BStU sind noch nicht abgeschlossen, ab einem zeitlichen Abstand von (bereits) 2 Jahren kann nach Auskunft des BStU mit neuem Material gerechnet werden.

### **Zur möglichen Erweiterung des zu überprüfenden Personenkreises**

soweit sich diese Erkenntnisse aus dem Material beim BStU ergeben, werden sie bereits jetzt beauskunftet, denn die Erweiterung der Definition des Mitarbeiters (§ 6 Abs. 4 StUG) in § 6 Abs. 5 StUG „gelten entsprechend“ umfasst weisungsbefugte Personen. Zur praktischen Durchführbarkeit kann u. E. nur der BStU Auskünfte geben.

### **Zur Frage der öffentlichen Vermittlung der Überprüfungsergebnisse**

(vgl. oben unter 2.): Feststellung der „Belastung des Ansehens“ ohne Differenzierung – es sind spezielle Fallkonstellationen denkbar, in denen eine Zusammenarbeit erfolgt ist, aber eine Ansehensbelastung nicht stattfindet (z. B. Lossagung und Inhaftierung deswegen).

## **Abschluss**

Die Überprüfung der Mitglieder des Landtages nach den Regelungen des Stasiunterlagengesetzes ist eine bewährte Möglichkeit, Transparenz in Bezug auf die politischen Biografien des Verfassungsorgans herzustellen. Dieses Gesetz ist in den vergangenen Jahren immer wieder angepasst worden und enthält die notwendigen Schutzvorschriften (zum Beispiel das Verbot der Beauskunftung der Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst von ehemals Minderjährigen (Stichwort: Jugend-IM)). Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Vertrauensbildung in politisches Handeln geleistet. Zugleich signalisiert der Landtag mit seiner Überprüfung nach Stasiunterlagengesetzes den Willen zu politische Transparenz, das auch von Stadträten und Kreistagen wahrgenommen wird.

Anlage: Synopse;  
§ 46a Abgeordnetengesetz LSA

## Synopse

Drs. 7/858	Drs. 7/936	Einschätzung LzA LSA
Einfügung eines § mit 6 Absätzen in das AbgG	Neu-Erlass eines ThürAbg-ÜpG mit 8 §§	Im Abgeordnetengesetz ist die Regelung besser aufgehoben, da dieses Gesetz von den Abgeordneten anerkannt ist und eingehalten wird.
Motivation: Änderung der Frist nach StUG bis 31.12.2030	Motivation: Änderung der Frist nach StUG bis 31.12.2030	
§ 42i Abs. 1-Entwurf „die Überprüfung wird bis zum 31.12.2030 durchgeführt“	§ 1-Entwurf  „nicht berücksichtigt, wenn diese vor dem 1.1.1970 .... Dies gilt nicht, wenn ...“	beide Regelungen zweifelhaft: • der BStU bearbeitet die Auskünfte bis 31.12.2030; diese können auch beim Überprüfungsgremium nach dem 31.12.2030 nicht mehr berücksichtigt werden – was ist bei einer erneuten Fristverlängerung? • die Überprüfung, ob die Nichtberücksichtigungsklausel greift, erfordert bereits eine Befassung mit dem Inhalt
Abs. 2-Entwurf Verfahren Einleitung durch den/die Landtagspräsidenten/in  Stellungnahme durch d. Abg.	§ 2-Entwurf Verfahren Einleitung durch den/die Landtagspräsidenten/in  § 5-Entwurf Stellungnahme d. d. Abg.	
Abs. 3-Entwurf Kommission Mitglieder des Vorstands des Landtages und zu wählende Ersatzmitglieder  „Die Kommission kann sich eine Verfahrensordnung geben“	§ 3 Abs. 2–5-Entwurf Gremium Mitglieder des Vorstands des Landtages und zu wählende Ersatzmitglieder  „Das Gremium kann sich eine Verfahrensordnung geben“	Beschränkung auf Mitglieder des Vorstandes aus Sicht LSA nicht erforderlich Hier muss auch geregelt werden, dass die Mitglieder im Prüfungsausschuss überprüft werden, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen. Aufgrund seiner fachlichen Expertise empfehlen wir die Einbeziehung des ThLA, der ja ohnehin eine Einrichtung des Landtages ist. Geschäftsordnung in LSA vom Landtag (Plenum) beschlossen und sollte auch in Thüringen dem Prüfungsausschuss vom Landtag gegeben werden.
Abs. 4-Entwurf Verfahren bei Anhaltspunkten erweiterte Kommission Fraktionsvors. d. betr. Abg. Vertrauensperson	§ 3 Abs. 1, § 4-Entwurf Verfahren bei Verdacht einer ... Zusammenarbeit erweitertes Gremium Fraktionsvors. d. betr. Abg. Vertrauensperson	
Abs. 5-Entwurf berechnete Interessen Betroffener und Dritter	(-)	werden aufgrund „in dem erforderlichen Umfang“ durch die Form der Mitteilung durch den BStU gewahrt, § 21 StUG

Drs. 7/858	Drs. 7/936	Einschätzung LzA LSA
<p>Abs. 6-Entwurf Feststellung, dass ggf. „das betroffene Mitglied das Ansehen des Landtags belastet“</p> <p>„mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder“</p>	<p>§ 6-Entwurf Feststellung, dass „... zusammengearbeitet hat.“</p> <p>„mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder“</p>	<p>Die Formulierung in 7/936 ist neutraler; Es sind spezielle Fallkonstellationen denkbar, in denen eine Zusammenarbeit erfolgt ist, aber eine Ansehensbelastung nicht stattfindet (z. B. Lossagung und Inhaftierung deswegen)</p> <p>Das Quorum ist zu hoch. 2/3 bekommt man nur im Ausnahmefall zusammen ...</p>
<p>(-)</p>	<p>§ 7-Entwurf Bekanntgabe gegenüber den Mitgliedern des Landtags; Erklärung d. betr. Abg.; Aussprache [= öffentlich]</p>	<p>aus der Erfahrung beim LT LSA und auf kommunaler Ebene erscheint es hilfreich, die Art der Bekanntgabe bereits am Anfang zu regeln (nichtöffentliche / öffentliche Sitzung; Benennung nur der Anzahl der Belasteten oder auch deren Namen)</p> <p>Die Ergebnisse sollten im Landtag in nicht öffentlicher Sitzung bekannt gegeben und dem belasteten Abgeordneten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</p>
<p><i>Vergleich der Begründungen:</i></p>	<p><i>Vergleich der Begründungen:</i></p>	<p><i>Vergleich der Begründungen:</i></p>
<p>Allgemeines „auch jene in die Überprüfung einzubeziehen, die ... Weisungsbefugnis ...“</p>		<p>entspricht der „entsprechend Mitarbeiter“-Definition des § 6 Absatz 5 Nr. 1 StUG</p>
<p>Zu Artikel 1 (§ 42i), Absatz 1: ... Unterlagen zu vernichten</p>		<p>Hinweis: einer gesetzlichen Pflicht zur Vernichtung von Unterlagen wird mit der Anbietung an das zuständige Archiv Genüge getan (hier: Landtagsarchiv)</p>
	<p>Begründung (halbe Textseite) „unsachgemäß, ... für parlamentsunwürdig zu erklären oder ein sonstiges, ähnlich unsachliches Urteil ...“</p>	<p>s. o. zu Abs. 6-Entwurf</p>

## [LSA] „Überprüfung der Abgeordneten des Landtages

- (1) Abgeordnete können beim Präsidenten des Landtages schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes beantragen.
- (2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung eines Abgeordneten statt, wenn konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 vorliegen. Die Feststellung darüber trifft der Ausschuss nach Absatz 3.
- (3) Der Landtag kann zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 einen Ausschuss einsetzen. Die Einsetzung des Ausschusses erfolgt durch Beschluss des Landtages, der der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, jedoch mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Landtages bedarf. Der Landtag bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der Mitglieder des Ausschusses.
- (4) Der Landtag wählt die Mitglieder und die gleiche Zahl von stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, jedoch mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages. Mit der gleichen Mehrheit kann der Landtag ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Ausschusses durch Beschluss abberufen; durch den Landtag ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Ausschuss; durch den Landtag ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet.
- (6) Der Ausschuss legt seiner Überprüfung grundsätzlich Urkunden oder schriftliche Mitteilungen über den Inhalt von Urkunden zugrunde. Er stützt sich für seine Feststellungen und Bewertungen regelmäßig auf die Aktenlage, wie sie sich ihm insbesondere aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik darstellt. Der Ausschuss kann weitere Unterlagen hinzuziehen oder ihm zugänglich gemachte Unterlagen verwerten. Der Ausschuss kann Auskunftspersonen nach Maßgabe der Geschäftsordnung nach Absatz 8 anhören.
- (7) Ist aufgrund der Überprüfung als erwiesen anzusehen, dass ein Abgeordneter hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik tätig war, so werden die wesentlichen tatsächlichen Feststellungen und die darauf gestützten Bewertungen des Ausschusses nach Absatz 3 als Drucksache veröffentlicht.
- (8) Der Landtag legt das Verfahren des Ausschusses in einer Geschäftsordnung fest.“

Anmerkung: diese Geschäftsordnung ist in **LT-Drucksache 5/49/1622 B** beschlossen.